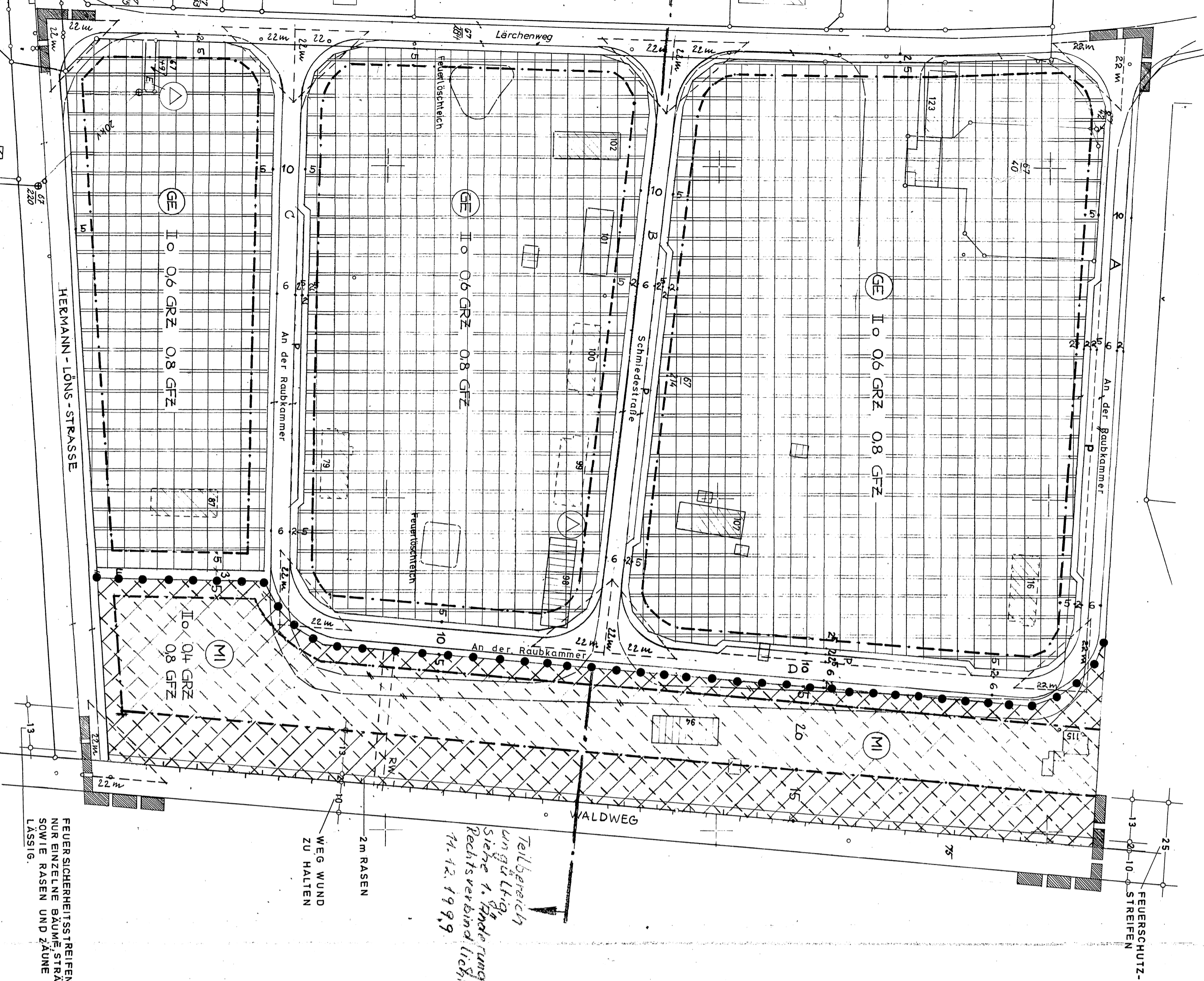


Gemarkung Breloh
Flur 4
Maßstab 1:1000
Stand Juli 1972

□ = Barackenfundament



ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- PARKSTREIFEN
- ZU-UND AUSFAHRSVERBOT
- GEHWEG
- GEWERBEGEBIET
- MISCHGEBIET
- BAUGRENZE
- 06 (08) GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
- 0 OFFENE BAUWEISE
- E m SICHTDREIECK MIT SCHENKELLÄNGEN
- MIT LEITUNGSGRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- T TRAFOSTATION
- U UNIFORMERSTATION

1. GEMÄSS § 8, ABS. 4, BAUNVO. SIND IM GEWERBEGEBIET IN EINER TIEFE VON 20,0 m PARALLEL ZUR HERMANN-LÖNS-STRASSE UND ZUR PLANSSTRASSE, DIE NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG SIND, DIE EINEN IMMISSIONSWERT VON TAGS 55 DB(A) UND NACHTS VON 40 DB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFF. 1c, BAUNVO. WIE FOLGT FEST-
a) IM GEWERBEGEBIET MIT 1000 qm
b) IM „MISCHGEBIET“ MIT 600 qm
3. IM „GEWERBEGEBIET“ SIND AUSNAHMEN GEM. § 9, ABS. 3, BAUNVO. ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
4. GEMÄSS § 9(1) BAUNVO. SIND IM GEWERBEGEBIET GERÄDELÄNGEN BIS ZU 200 m UNTER DER VOR-
SETZUNG ZULÄSSIG, DASS EINE ZUSAMMENHÄNGENDE BEBAUUNG BETRIEBSWIRTSCHAFTLICH
ERFORDERLICH IST.
5. GEMÄSS § 9, ABS. 1, ZIFF. 1c, WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLAN-
ZEICHEN KEINE ANDERE REGELUNG GETROFFEN IST, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE
UND DIE EINFÄHRTEN SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EIN-
GEFRIEBELT SEIN.
6. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEHIN-
DUNG DER STRASSE MEHR ALS 0,80 m ÜBER STRASSENÜBERKANTE HIN-
AUSRAGEN, FREI ZUHALTEN § 9, ABS. 1, ZIFF. 3.
7. GEM. § 8, ABS. 4, BAUNVO. SIND IM „GEWERBEGEBIET“, IN DEM ANDERE FESTSETZUNGEN ÜBER IMMISSIONS-
WERTE NICHT GETROFFEN SIND, NUR BETRIEBE ZULÄSSIG, DIE EINEN IMMISSIONSWERT VON TAGS
55 DB(A) UND NACHTS 50 DB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 285 FLURSTÜCKS-NUMMERN
- VORHANDENE BEBAUUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE
DARIN ENTHALTENEN STRASSEN, WEGE, PLÄTZE UND STANDORT NACH (STAND VOM JULI 1972)
SIE IST HINRICHTLICH DER GRENZEN UND DER BRAUCHTEN ANLAGEN GEOMETRISCH
EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST
EINWANDFREI MÖGLICH.

(SIEGEL)
SOLTAU, DEN 13. AUG. 1974
VERMESSUNGS-DIREKTOR
GEZ.: P A T S C H K E

STADT MUNSTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 48
LÄRCHENWEG
ORTSCHAFT BRELOH

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT AM 1. OKTOBER 1973 DIE AUFSTELLUNG DIESSES BEBAUUNGSPLANES BE-
SCHLOSSEN.
DER ENTWURF DIESSES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄ-
GER ÖFFENTLICHER BELANGE.

HANNOVER, DEN 1. NOVEMBER 1974
GISEBERT DAMEN-ECKARD RECHENBACH
DIPLO-INGENIEUR - ARCHITECTEN
HANNOVER LUERSTR. 16 TEL. 81 40 60

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 3411) IN DER ZEIT
VOM 22. MÄRZ 72 BIS 22. APRIL 1974. AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 7. MÄRZ 1974.

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BBAUG UND
§ 6 DER NBO. VOM RAT DER STADT MUNSTER AM 27. JUNI 1974 BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 MIT DER MASSGABE DER GENEH-
MIGUNGSVERFÜGUNG.
GZ.: 214 - 50 35/75

LÜNEBURG, DEN 30. SEPT. 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STADTBAU
IM AUFTRIAG
GEZ.: N O R D M A N N

MUNSTER, DEN 23. DEZ. 1974
STADTDIREKTOR

